

Grundregeln der Arbeitssicherheit

Unterweisungshandbuch für neue Mitarbeiter gemäß §§ 12, 14 ASchG - §5 AM VO – Vexat

**FÜR DIE EIGENE SICHERHEIT
IST MAN IN ERSTER LINIE
SELBST VERANTWORTLICH**



Joh. FUCHS Gesellschaft m b. H.

Kunststoff- und Metallverarbeitung

Maisberg 91

3341 Ybbsitz

1. Rechten und Pflichten der Mitarbeiter

Die Pflichten der Arbeitnehmerinnen/der Arbeitnehmer bestehen darin, gemäß den Anweisungen ihrer Arbeitgeberinnen/ihrer Arbeitgeber vorgeschriebene vermieden wird. So sind die von den Arbeitgeberinnen/den Arbeitgebern zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel und die zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen ordnungsgemäß zu benutzen.

Werden Mängel erkannt oder geschieht ein Arbeitsunfall bzw. ein Ereignis, das beinahe zu einem Unfall geführt hätte, ist dies Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern oder – wenn bestellt – den für den Arbeitnehmerschutz im Betrieb verantwortlichen Beauftragten zu melden. Können diese Personen nicht erreicht werden, sind Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer dazu aufgefordert, selbst die ihnen zumutbaren unbedingt notwendigen Maßnahmen zu treffen.

1. Unfallverhütung geht Sie persönlich an. Verlassen Sie sich nicht auf andere.
2. Vergessen Sie nie darauf, vor Ihrer Arbeit zuerst für Sicherheit (PSA – Schutzausrüstung) zu sorgen.
3. Die Arbeitnehmerschutzvorschriften und betrieblichen Anforderungen (Gesetze, Hinweistafel, Anschläge, etc.) sind im Betrieb ausgehängt
4. Mutterschutz, werdende Mütter müssen die Schwangerschaft dem Arbeitgeber bekanntgeben

2. Pflichten der Arbeitgeber

Nach §14 des Arbeitnehmer/Innenschutzgesetzes (in Kraft getreten am 1.1.1995) sind Arbeitgeber verpflichtet, für eine ausreichende Unterweisung der Arbeitnehmer/Innen über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen!

- **Unterweisungen bei Eintritt in die Firma**, also vor Aufnahme der Tätigkeit, werden vom Produktionsleiter durchgeführt.
- **Unterweisungen nach Unfällen** werden ebenfalls vom Produktionsleiter durchgeführt
- **Fachspezifische Unterweisungen werden bei:**
 - Versetzung oder Veränderung des Auftragsbereiches
 - Einführung oder Änderung von Arbeitsmitteln
 - Einführung neuer Arbeitsstoffe

Jedoch mindestens 1 x jährlich der entsprechenden Abteilung

Alle Unterweisungen sind aufgrund der gesetzlichen Forderung dokumentiert!

[G/Qualitätsmanagement/Formulare/Teilnehmerliste interne Schulung](#)

3. Werkzeuge und Betriebsmittel

Werkzeuge und Betriebsmittel sind stets in Ordnung zu halten!

Melden Sie die Beschädigung von Betriebsmitteln, Werkzeugen oder Schutzausrüstungen sofort den Vorgesetzten! Nehmen Sie keine beschädigten Betriebsmittel in Gebrauch.

Sicherheitseinrichtungen müssen in betriebsfähigem Zustand gehalten werden. Sie dürfen nicht entfernt werden! (z.B. Elektrische Motorschutzschalter)

Bei den Werkzeugen und Betriebsmittel ist auf den Sicherheitsstandard, wie das CE Kennzeichen zu achten.

Defekte Leitern dürfen nicht verwendet werden.

4. Arbeitskleidung, Schutzausrüstung

Arbeitnehmer/innen (AN) sind verpflichtet, die zur Verfügung gestellte PSA zu benutzen. Arbeitgeber/innen (AG) dürfen ein dem widersprechendes Verhalten der Arbeitnehmer nicht dulden.

Bei PSA, die aufgrund der PSA-Sicherheitsverordnung mit einem CE -Kennzeichen zu versehen sind, ist darauf zu achten, dass auch nur diese verwendet werden.

Die Persönliche Schutzausrüstung wird Ihnen seitens des Unternehmens zur Verfügung gestellt und deren zweckentsprechende Verwendung ist unerlässlich!!!

Im gesamten Produktionsbereich sind Sicherheitsschuhe verpflichtend zu tragen.

Durch die Evaluierung wird die entsprechende Schutzausrüstung festgelegt.

Die Arbeitskleidung darf nie mit Pressluft gesäubert werden.

5. Maschinen (Spritzguss) und Anlagen

Halten Sie sich von nicht unterwiesenen Maschinenanlagen und Geräten unbedingt fern und nehmen Sie dies auch nicht in Betrieb, wenn Sie keine Unterweisung dazu haben.

Nicht in den Materialtrichter greifen bzw. mit Behelfsmittel nachschieben!!

Greifen Sie niemals in laufende Maschinen – Spritzgießmaschinen wie Schließsystem-, Auswerfer- und Werkzeugbereich oder in bewegte Maschinenteile, laufende Messer etc.



Die Warnschilder müssen beachtet werden und dürfen nicht entfernt werden.



Für heiße Oberflächen und Maschinenteile sind Handschuhe zu verwenden.

6. Befüllen bzw. Reinigen des Trockners

Bei der Tätigkeit ist es verboten auf die Maschine zu steigen. (Ausnahme – Riffelblech vorhanden). Die Leiter muss Standsicher aufgestellt werden.

Beim Steigen auf eine Leiter ist ebenso wie beim Heruntersteigen aus Sicherheitsgründen das Gesicht der Leiter zuzuwenden. Die Holmenden müssen mit einem Gleitschutz gegen das Wegrutschen der Leiter ausgestattet sein. Bei Verwendung der Stehleiter müssen die Spreizsicherungen gespannt oder eingerastet sein. Die Holmvorköpfe bzw. die Gelenke dürfen keine Quetschstellen bilden. Bei Sprossenstehleitern ist die höchste zulässige Standsprosse die 3. Sprosse von oben. Bei Stufenstehleitern ist die höchste zulässige Standstufe die 4. Stufe von oben. Die höheren Sprossen oder Stufen dienen nur zum Anhalten. Besteht vom Standplatz auf der Leiter aus Absturzgefahr über mehr als 3 m, dürfen nur kurzfristige Arbeiten im Greifraum durchgeführt werden

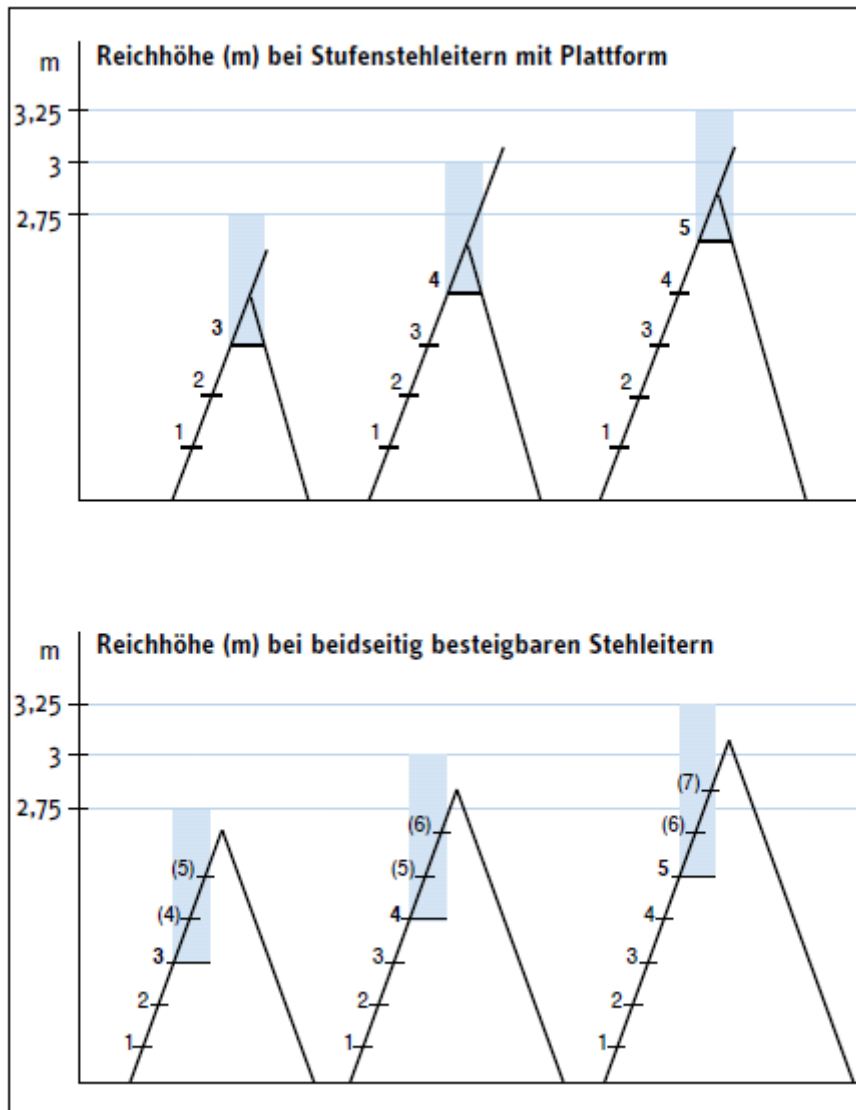


Abbildung 39: Reichhöhen

([Merkblatt Leitern](#)).

VORSICHT!

Im Bereich des aufgeheizten Spritzgusswerkzeuges sowie des dazugehörigen Verbindungssystems, wie Temperierschläuche und deren Anschluss- Verschraubungen - Verbrenngefahr

Besondere Vorsicht beim Umgang mit Messern! Es sollten Handschuhe verwendet werden.

Reinigungsarbeiten dürfen grundsätzlich nur bei Handbetrieb und ausgeschaltetem Motor durchgeführt werden! (Betriebshandbuch)

Nehmen Sie an maschinellen Einrichtungen keine unbefugten Reparaturen oder Einstellarbeiten vor! Reparaturen werden nur von den dazu beauftragten Personen durchgeführt.

Transportable Arbeitsmaschinen dürfen Sie nur in abgeschalteten und gesicherten Zustand transportieren.

Bevor Sie eine Maschine in Betrieb nehmen, überprüfen Sie, ob alle Schutzvorrichtungen vorhanden und in Ordnung sind. Dies gilt besonders für Endschalter und Sicherheitsvorrichtungen wie z. B. Lichtschranken.

Mühle:



Spritzgussmaschine:



Bei den Spritzgussmaschinen dürfen keine elektronischen Geräte (wie z.B. Radio) angesteckt werden. Es dürfen nur Geräte angesteckt werden, welche zu der Spritzgussmaschine gehören wie z.B. Heizgeräte, Förderband. D.h. alles was die Produktion für Erzeugung der Spritzgussteile notwendig ist.

7. Verhalten bei Unfällen, Meldepflicht



Verhalten bei Unfällen

Ruhe bewahren!

Alarmieren: NOTRUF 144

1. - **WO** ist der Unfall passiert ?
2. - **WAS** ist passiert ?
3. - **WIE** viele Verletzte ?
4. - **WER** ruft an?

WARNEN:

- Warnen Sie Ihre Arbeitskollegen vor weiterer bestehender Unfallgefahr!

RETTEN:

- Helfen Sie verletzten Personen aus dem **unmittelbaren Gefahrenbereich**.
- Vermeiden Sie aber jedes Risiko und denken Sie an Ihre eigene Sicherheit!

SOFORTMASSNAHMEN:

- Leisten Sie wenn möglich

ERSTE HILFE

WEITERE MASSNAHMEN:

- Befolgen Sie die Anweisungen der

ERSTE HILFE GRUPPE

INFORMIEREN:

- Benachrichtigen Sie **ihren Vorgesetzten** und melden Sie den Unfall.



Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren!

Alarmieren: NOTRUF 122

1. - **WO** es brennt ?
2. - **WAS** brennt ?
3. - **WIE** viele Verletzte ?

WARNEN:

- Warnen Sie Ihre Arbeitskollegen im Umkreis!

RETTEN:

- Helfen Sie gegebenenfalls verletzten Personen aus dem Gefahrenbereich.
- Benützen Sie die gekennzeichneten Fluchtwege zum Verlassen des Gebäudes!
- Benützen Sie keine Aufzüge!

LÖSCHVERSUCH:

- Versuchen Sie mit dem nächstgelegene Löschmittel einen Entstehungsbrand zu löschen.
- Vermeiden Sie jedes Risiko;
- Selbstschutz geht vor!

BRANDALARM:

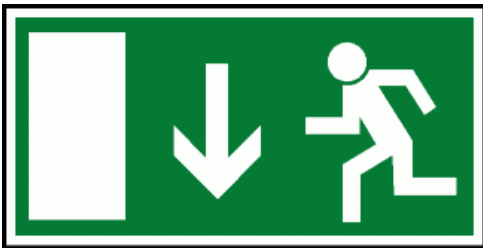
- Bei Brandalarm sind sofort die Räumlichkeiten zu verlassen! Es besteht **ERSTICKUNGSGEFAHR!**
- Verhalten Sie sich diszipliniert!
- Befolgen Sie bitte die Anordnungen der Betriebs- bzw. Einsatzleitung!
- Es ist strengstens verboten, ohne Erlaubnis in das Gebäude zurückzukehren!

Bei Krankenstand ist die Produktionsleitung umgehend zu informieren.

Notausgänge, Feuerlöscher:

Die Notausgänge, Feuerlöscher und Gehwege sind immer freizuhalten. (nicht versperrt und verstellt)

Fluchtwegkennzeichnung



Ersthelfer: Siehe Aushang

Bei Brand ist der Arbeitsplatz zu verlassen (siehe Beschreibung „Verhalten bei Brand“) und so rasch als möglich sich beim Sammelplatz (hintere Parkplatz) einzufinden.



[Brandschutzordnung](#) ist den Mitarbeitern auszuhändigen und bekanntzugeben. (Ordner G:/Qualitätsmanagement/Brandschutz/ Brandschutzordnung _FUSO)

8. Essen, Alkohol am Arbeitsplatz

Nehmen Sie Ihre Mahlzeit nicht am Arbeitsplatz ein, sondern in den dafür bestimmten Raum. (Aufenthaltsraum)

Das Essen bei der Maschine bzw. Betrieb ist verboten.

Es gilt ein allgemeines Alkohol verbot im Betrieb.

Im Betrieb gilt Rauchverbot, es darf nur an den vorgesehenen Platz geraucht werden. (Brandschutzordnung)

9. Ordnung und Sauberkeit

Mehr als ein Drittel aller Arbeitsunfälle ereignen sich durch Stolpern, Ausrutschen und Hinstürzen. Oft sind mangelnde Ordnung und Sauberkeit eine der Hauptursachen für solche Unfälle.

Dabei lassen sich Ordnung und Sauberkeit rasch und einfach herstellen,

Alle Mitarbeiter haben bei ihrer Arbeit immer auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Jeder ist für seinen Bereich für Ordnung und Sauberkeit verantwortlich und hat dafür zu sorgen.

Die Verkehrswege dürfen nicht verstellt werden.

Paletten und Boxen dürfen nur an den gekennzeichneten Abstellplätzen an der Maschine abgestellt werden.

Die Verwendung von Musikabspielgeräten mit Kopfhörern am Arbeitsplatz ist untersagt.

10. Umgang mit gefährlichen Stoffen

Was sind gefährliche Arbeitsstoffe?

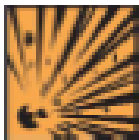









Gefährliche Arbeitsstoffe sind alle Stoffe, die **mindestens eine** der folgenden **Eigenschaften** aufweisen:














- **Explosionsgefährlich**
Es gilt die entsprechende Begriffsbestimmung des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997 (ChemG 1996)
- **Verordnung explosionsfähige Atmosphären - VEXAT** BGBl. II Nr. 309/2004
- **Brandgefährlich**
 - Brandfördernde, hochentzündliche, leicht entzündliche oder entzündliche Eigenschaften
Es gelten die entsprechenden Begriffsbestimmungen des ChemG 1996
- **Gesundheitsgefährdend**
 - Sehr giftige, giftige, gesundheitsschädliche (mindergiftige), ätzende, reizende, krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende oder sensibilisierende Eigenschaften
Es gelten die entsprechenden Begriffsbestimmungen des ChemG. 1996
 - Fibrogene, radioaktive oder biologisch inerte Eigenschaften
Es gelten die Begriffsbestimmungen nach dem ASchG, die über jene des ChemG 1996 hinausgehen

Kennzeichnung der gefährlichen Arbeitsstoffe

VEXAT Dokumente:

<G:\Qualitätsmanagement\Evaluierung\Arbeitsmittel\Spritzgussmaschinen>

Alt RL 67/548/EWG						
	E	O	F+	F	C	
Neu GHS						
	GHS 01	GHS 03	GHS 02		GHS 05	GHS 04

Alt RL 67/548/EWG					
	Xi	Xn	T	T+	N
Neu GHS					
	GHS 07	GHS 07	GHS 06	GHS 06	GHS 09
					
	GHS 05	GHS 08	GHS 08		